

Stellungnahme

**(Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am
27. Oktober 1999)**

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Norbert Geis, Roland
Provalla, Dr. Jürgen Rüttgers, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs -
Graffiti-Bekämpfungsgesetz -
- Drucksache 14/546 -**

und

dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Jörg van Essen, Rainer Funke, Professor Dr.
Schmidt-Jortzig, weiterer Abgeordneter und der FDP-Fraktion

**Entwurf eines Gesetzes zum verbesserten Schutz des
Eigentums
- Drucksache 14/569 -**

und

dem Gesetzentwurf des Bundesrates

**Entwurf eines ...
- Drucksache 14/472 -**

1. Allen drei Gesetzentwürfen ist gemeinsam, dass sie der verbreiteten Unsitte des Anbringens von mehr oder weniger künstlerischen oder trivial unästhetisch bildhaften, verbal-schriftlichen oder auch kryptisch-rätselhaften Darstellungen auf Hauswänden, Brückenpfeilern, öffentlichen Gebäuden und Verkehrsmitteln durch eine Ausweitung der Tatbestände der §§ 303, 304 StGB begegnen wollen. Die bisherigen Tatvarianten (das Zerstören oder Beschädigen fremder Sachen) sollen um das alternative Merkmal der "Verunstaltung" ergänzt werden, von der man sich eine leichtere Subsumierbarkeit und Beweisbarkeit und damit eine häufigere und einfachere Bestrafung der betreffenden (meist jugendlichen) Täter verspricht.

Ausgangspunkt dieser Überlegungen ist die in der Rechtsprechung seit der Entscheidung BGHSt 29, 129 ff vorherrschende Auslegung des geltenden Rechts, wonach eine Sachbeschädigung eine substantielle, die Funktionsbestimmung tangierende nachteilig Veränderung der betreffenden fremden Sache voraussetzt und dass es dazu nicht ausreicht, wenn Gegenstände, zu deren Funktionsbestimmung nicht ihre äußerliche Gestaltung gehört, lediglich ästhetisch "nachteilig" verändert werden. Die Kernsätze in der grundlegenden, das wilde Plakatieren auf Verteilerkästen der Telefongesellschaft betreffenden Entscheidung lauten:

"Nachteile, die mit der Veränderung der äußeren Erscheinung nur mittelbar verbunden sind, wie etwa Gefahren für den Ruf des Eigentümers, betreffen nicht den Schutzzweck des § 303 StGB. Dasselbe gilt für den Schutz des Straßen- und Landschaftsbildes. Dieser Schutz ist, soweit notwendig, durch Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts (Polizeirechts) oder des Bauordnungsrechts zu gewährleisten; Bußgeldandrohungen können ihm Nachdruck verleihen. Ob ein Verteilerkasten nach ästhetischen Gesichtspunkten gestaltet worden ist und nach seiner Zweckbestimmung eigene Ansehnlichkeit hat, ist für die Anwendung des § 303 StGB ohne Bedeutung. Die genannten Merkmale entziehen sich bei solchen Gegenständen der zuverlässigen Bestimmung. Es gibt keine allgemeingültigen Maßstäbe dafür, ob technische Sachen und andere Gebrauchsgegenstände ästhetischen Wert haben und ansehnlich sind. Bei solchen Werturteilen spielen die individuellen Maßstäbe des Beurteilers und seine Beziehung zu dem betroffenen Gegenstand eine wesentliche Rolle. Es kann nicht Aufgabe des Strafrichters sein, das »richtige« ästhetisch Urteil zu finden und an die

Stelle einer anderen Beurteilung, beispielsweise durch den Eigentümer, zu setzen. Etwas anderes gilt nur für den schon vom Reichsgericht (RGSt 43, 204, 205; vgl. auch den Hinweis in RGSt 20, 182, 183) hervorgehobenen Fall, daß die Gebrauchsbestimmung eines Gegenstandes, etwa einer Statue, eines Gemäldes oder eines Baudenkmals, offensichtlich mit seinem ästhetischen Zweck zusammenhängt. Nur hier genügt für die Sachbeschädigung »schon eine Einwirkung. . ., die zwar keine stoffliche Verringerung oder Verschlechterung des Gegenstandes, wohl aber eine belangreiche Veränderung der äußeren Erscheinung und Form mit sich bringt« (aaO S. 205). Bei Verteilerkästen bleibt dieser besondere Bewertungsmaßstab jedoch außer Betracht." (BGHSt 29, 129, 134)

2. Alle Gesetzentwürfe bedienen sich dabei des Begriffes "verunstalten" (bzw. "Verunstaltung"), der bisher mit einer Ausnahme (§ 134 StGB) dem Strafrecht als Beschreibung eines strafbaren Verhaltens fremd ist und der in der Alltagssprache eine Bedeutung hat, die weniger geeignet ist, eine Tätigkeit zu beschreiben, als das Ergebnis einer Tätigkeit negativ zu bewerten. Er hat dies mit einer Reihe von Vokabeln der deutschen Sprache gemeinsam, die alle mit den Silben "verun ..." beginnen. Alle diese meist etwas altertümlichen Begriffe (verunechten, verunfallen, verunglimpfen, verunglücken, verunklaren, verunkrauten, verunmöglichen, verunreinigen, verunschicken, verunsichern, verunstalten, veruntreuen, verunzieren) haben Bedeutungen, die sich nur mit anderen (ab-)wertenden Begriffen erläutern lassen. So lautet die Definition und Veranschaulichung von "verunstalten" nach dem ausweislich des Deutschen Wörterbuchs der Dudenredaktion wie folgt:

"Sehr unschön, sehr hässlich erscheinen lassen; sehr entstellend: eine rote Säufernase verunstaltete sein Gesicht; du verunstaltest (entstellst) dich mit dieser Frisur; diese Fabrik verunstaltet das Landschaftsbild."

Aus diesen Erläuterungen wird deutlich, dass der Begriff der Verunstaltung jedenfalls nicht geeignet ist, eine vom Standpunkt des Betrachters losgelöste, von dessen ästhetischer Bewertung des bemalten Gegenstandes vor und nach dem Ereignis völlig freie Tathandlung zu beschreiben.

Und doch zeigen die Begründungen aller drei Entwürfe, dass ihre Verfasser sich gerade dies von der vorgeschlagenen Änderung der §§ 303, 304 StGB versprechen.

2. Erklärter Anlass für die Vorschläge sind neben der in der Tat unerfreulichen Zunahme des Graffiti-Unwesens die aufgrund der Rechtsprechung entstandene Auslegungsunsicherheit über die Reichweite des Merkmals "beschädigen". Hier schließt sich die grundsätzliche Frage an, ob es Aufgabe der Gesetzgebung ist, die Versuche und Erfolge der Rechtsprechung in der Begrenzung geltender Strafbarkeitsvoraussetzungen jeweils dadurch zu "kommentieren", dass zur Steigerung der "Leistungsfähigkeit des Strafrechts" dem Bestimmtheitsgebot des Artikels 103 GG folgenden Tatbestandsmerkmalen jeweils ein weniger bestimmtes (hier: "verunstalten") hinzugefügt wird. Durch diese Methode droht das Strafrecht seiner Konturen und eines seiner wichtigsten Merkmale, nämlich seinen rudimentären ultima-ratio-Charakter zu verlieren.
3. Auch soweit die Entwurfsverfasser sich von der Neuregelung eine Erleichterung bei der Beweisführung in einschlägigen Strafverfahren versprechen, begegnet bereits diese Zielsetzung für eine materiell-rechtliche Ausweitung der Strafbarkeit - ungeachtet der Frage nach ihrer inneren Schlüssigkeit - prinzipiellen Bedenken. Das materielle Strafrecht hat bekanntlich die Aufgabe, den Bürgerinnen und Bürgern möglichst klar und bestimmt die Handlungsverbote und die Sanktionsrisiken im Falle ihrer Verletzung vorzugeben. Die Frage der Beweisbarkeit solcher Verstöße muss zwar bei der Bestimmung der Straftatbestände vom Gesetzgeber im Auge behalten werden, jedoch lediglich in dem Sinne, dass Strafbarkeitsmerkmale, deren Unbeweisbarkeit voraussehbar sind, vermieden bzw. durch einer Beweisführung zugängliche Kriterien ersetzt werden. Dabei kann als Regel gelten, dass je weniger bestimmt und je mehr durch wertende Kriterien die Strafbarkeitsvoraussetzungen beschrieben werden, desto vorhersehbarer die Beweisprobleme sind, es sei denn der Strafrechtsschutz wird so weit in den Bereich der Rechtsgutsgefährdungsdelikte vorverlagert, dass auch leicht Beweisbares, aber für sich genommen noch nicht strafwürdiges Verhalten

pönalisiert wird.

Vollends losgelöst von den Aspekten der Strafwürdigkeit wird jedoch ein Straftatbestand dann, wenn allein zum Zwecke der strafprozessualen Beweiserleichterung ein einigermaßen klar konturierter Begriff durch ein wertend relativierendes alternatives Tatbestandsmerkmal ergänzt wird, dessen Vorliegen nur deshalb einer erleichterten Beweiserhebung zugänglich zu sein scheint, weil man schon durch die Gesetzesbegründung die Rechtsprechung zu ermuntern versucht, den Begriff über seinen bisherigen Wortsinn hinaus interpretatorisch so weit auszudehnen, dass gleichsam dieser Auslegungsarbeit die strafprozessuale Funktion der Beweiserleichterung zukommt.

4. Bei allen Bemühungen, den Missstand der zunehmenden Graffiti-Bemalungen insbesondere unserer Städte durch Ausweitung des Straftatbestandes der Sachbeschädigung zu begegnen, wäre die Vorfrage zu klären, ob die bestehenden Beweisprobleme sich wirklich auf die Tatbestandsmerkmale oder auf die Täterermittlung beziehen. Es mag sein, dass eine rein zivilrechtliche Lösung des Problems ungeeignet ist, die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und Strafverfolgung zuständigen Behörden ausreichend zu motivieren, mit einer wirksamen Kontrolldichte eine abschreckend große Zahl von Graffiti-Tätern auf frischer Tat zu ertappen. Aber es erscheint doch in höchstem Maße zweifelhaft, ob es der Ausweitung der Sachbeschädigungstatbestände über die Fälle der Substanzbeeinträchtigung hinaus bedarf, um insoweit Abhilfe zu schaffen. Die von den Entwurfs-Verfassern als unbefriedigend empfundene Rechtsprechung hatte immerhin auch deutlich darauf hingewiesen, dass es zum Beispiel bei Graffiti-Schmierereien auf öffentlichen Verkehrsmitteln durchaus Ordnungswidrigkeitentatbestände gibt, deren wirksamer Verfolgung eigentlich nichts im Wege steht.

27.10.1999

Prof. Dr. Rainer Hamm
Rechtsanwalt